

Politisches A B C

fürs Volk.

Ein unentbehrlicher Führer im constitutionellen Staat.

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.
Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

Achte Lieferung.

Inhalt:

Kirche und Staat.
Association.
Klöster.
Werkfreiheit.
Werkgesetz.

Petition.
Schluß.
Ein Wort an die Arbeiter.
Alphabetisches Register.

WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Sechner's Universitäts-Buchhandlung.)

Handwritten title, likely "Handbuch der ..."

Handwritten text, possibly a subtitle or author name.



Politisches A B C

für's Volk.

Ein unentbehrlicher Führer im constitutionellen Staat.

Herausgegeben im Vereine mit tüchtigen Fachmännern

von

Dr. Jos. Seegen und Max Schlesinger.



Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Erster Band.

WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.)

Politisches Lesebuch

für's Volk

Ein menschenlicher Führer im constitutionellen Staat

Veranstaltet von dem Verfasser mit wichtigen Zusätzen

von

Dr. Joh. Schönerer, k. k. Hofrath

Verlag von Anton Benke, Wien

Erster Band

WIEN, 1848.

Verlag von Anton Benke, Wien

Verlag von Anton Benke, Wien

Gedruckt bei Anton Benke, Wien

Kirche und Staat. Unter Kirche versteht man die Gemeinschaft aller Bekenner eines und desselben religiösen Glaubens. Wir können und brauchen hier nicht auf die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der Religion einzugehen, dies sagt einem jeden das eigene Herz, das eigene Bewußtsein. Wir wollen hier nicht sprechen von dem Trost, der Beruhigung im Unglück, von der Kräftigung und Erhebung für die schweren Lebenssorgen und Kämpfe, die dem Redlichen und Unverdorbenen der Hinblick auf Gott gewährt, und wollen eben so wenig es darstellen, wie die Religion oft der letzte Damm für die Entsittlichung der Völker, die einzige Rücksicht ist, die das verdorbene und schlechte Herz auf dieser Welt noch kennt. Die Religion zu würdigen in ihren segensreichen, heilbringenden Wirkungen wäre überflüssig. Sie hilft dem Staat seine Bürger erziehen, sie wirkt auf das Gemüth, macht den niedrigsten Menschen, bei dem so selten das Herz irgend eine Regung oder ein Gefühl verspürt, empfänglich für edle größere bessere Empfindungen als die Bedürfnisse des Augenblicks zu befriedigen und sich Genüsse zu verschaffen. Sie hält

ebenso das Staatsband zusammen, weil die Religion die Staatsgemeinschaft als Gotteswillen darstellt, sie lehrt den unbedingt nothwendigen Gehorsam gegen die Obrigkeiten, die sich der freie Staatsbürger selbst gegeben. Die Religion endlich hat ja zuerst das große hohe Prinzip der Gleichheit und Brüderlichkeit uns gelehrt, denselben Grundsatz, den die freiesten Staaten der Welt als das Höchste als das schönste Ziel ihrer Staatseinrichtungen bezeichnen.

Ebenso nothwendig ist die Kirche. Mit den bloßen religiösen Gesinnungen und Ueberzeugungen ist es nicht genug, wenigstens nicht für die meisten Menschen, sie müssen irgend eine Religionsübung haben, sie müssen sich im Gebet an Gott erinnern, sie brauchen eine Menge von heiligen Gebräuchen und Gewohnheiten in verschiedenen wichtigen Augenblicken ihres Lebens. Die größte Weihe, Eindringlichkeit und Würde aber erhalten alle diese Gebräuche und heiligen Gewohnheiten, wenn sie in großer Gemeinschaft der Gläubigen geschehen. Einer stärkt den Andern, Einer erhebt den Andern. Diese Gemeinschaft ist die Kirche.

Wir müssen nun aber sehen, in welchem Verhältnisse diese Kirchengemeinschaft zu der großen Gemeinschaft aller Staatsangehörigen, — zum Staate steht.

Dieses kann ein dreifaches sein: entweder wird der Staat von der Kirche beherrscht, oder die Kirche vom Staate, oder sie stehen neben einander und wirken neben einander, ohne daß eines eine beherrschen und regieren will.

Ohne Einfluß wird Keines auf den Andern bleiben können schon der Natur des Staates nach. Der Staat

hat Alles zu beaufsichtigen, was seinen Einrichtungen und Zwecken entgegenzuwirken im Stande wäre; denn indem die Menschen im Staate leben, müssen sie auch die Erhaltung desselben wollen. Was also den Staat unmöglich macht, kann in keinem Falle geduldet werden.

Sehen wir nun, wie die Kirche sich dem Staate gegenüber hingestellt hat, wenden wir unsere Blicke auf die Geschichte vergangener Jahrhunderte, so sehen wir das Bestreben der Kirche zur obersten Herrscherin zu werden und sich den Staat zu unterwerfen. Der Grundsatz, der die Kirchenherren dabei leitete war der: die Kirche sei göttlichen, der Staat aber menschlichen Ursprungs, was von Gott herrührt müsse über das was Menschen gemacht, herrschen. Diesem Grundsatz gemäß unterdrückte die eben herrschende Kirche den Staat, sie maßte sich's an, seine Kaiser und Könige absetzen zu können; wenn sich diese ihren Herrschergehlüsten nicht fügten, so schleuderte sie den Bannstrahl gegen die Könige, die oft die besten waren und nur zum Heil ihrer Völker sich den herrschsüchtigen Kirchenherren widersetzen, und benützte den Aberglauben der Völker, die in ihnen die Werkzeuge Gottes erblickten, um sie zum Aufruhr und zur Rebellion gegen die guten Könige zu verleiten. Habt Ihr je die Geschichte Gregor VII. gelesen des mächtigsten aller Päpste, der den deutschen Kaiser Heinrich IV. der ihm nicht gehorchen wollte, vor seiner Burg drei Tage und drei Nächte im Schnee stehen ließ, und ihn herabwürdigte vor den Augen seines Volkes durch Buße und Geißel, weil dieser es nicht zugeben wollte, daß der

Papst das Recht habe einen Kaiser von Deutschland nach Lust und Laune abzusetzen. Habt Ihr je gehört von dem schändlichen Alexander VI. über dessen Gräueltathen die Geschichte erröthend ihren Griffel niederlegt, der einen großen Strich zog durch das Meer, und die Völker einer neuen Welt wie Viehherden verschenkte, die man abschachten kann, und von einem andern, der sagte, die Indianer seien keine Menschen. Habt Ihr je gehört von der Inquisition in jenen Ländern, wo die Könige von den finstern Mönchen beherrscht wurden, die Tod und Kerker und Tortur und Elend über diejenigen zu bringen wußte, die anders dachten als sie? Habt Ihr je gehört von all den gräßlichen Gräueln des Bürgerkriegs die solche von der Geistlichkeit fanatisirten Könige über ihre Unterthanen brachten, von der Bartholomäusnacht, von den Hugenottenkriegen, von den Albigenserschlachten, von dem dreißigjährigen Kriege! — Habt Ihr nie gehört, wie gerade die vortrefflichsten edelsten besten Menschen da wo die Geistlichkeit und die Kirche über den Staat zu herrschen wußte, im Kerker schwachen mußten und erbärmlich zu Grunde gingen. Woher kam das Alles? Weil die Kirche herrschte, weil sie die Könige in ihrer Macht hatte, alle Behörden und Obrigkeiten mit ihren Werkzeugen besetzt waren, weil sie den Menscheng Geist knebeln zu müssen glaubte, damit er nicht anders denke, als sie eben wollte, weil sie die ganze Welt mit ihrem Netz umgarnt hatte, damit diese Welt nicht auf ihre Weise glücklich sei, sondern ihr Glück sich aus den Händen der Geistlichkeit hole; weil sie wollte daß man nicht denke, fühle,

spreche, sinne, trachte als wie die eben herrschende Kirche es befahl, und weil sie die Macht hatte diesen Willen durchzusetzen. Die Kirche die unabhängig ist, vernichtet den Staat und die Freiheit aller Menschen, weil sie aus den Menschen eben nur ihre Geschöpfe macht, und sie vernichtet alle andern Meinungen, Religionen, Kirchen, weil sie allein herrschen und regieren will. Irrig und falsch ist der Grundsatz, aus dem sie ihre Macht ableitete; die Religion sei allein Gotteswerk, aber auch der Staat, auch ihn hat Gott eingerichtet, geweiht, geheiligt, er ist vernünftig, und Alles was vernünftig ist, ist Gottes Wille, und der Heiland sagt: Gebt Gott was Gottes, und gebt dem Kaiser was des Kaisers ist.

Wir haben also nachgewiesen, daß die Herrschaft der Kirche über den Staat zur Knechtschaft und Tyrannei führt. Wir wollen sehen, ob eine Herrschaft des Staates über die Kirche eher angeht.

Die Religion ist für viele, sehr viele Herzen ihr höchstes Kleinod, ihre innigste Tröstung und Erhebung. Sie dürfen darin nicht gestört werden, sie müssen die vollkommenste und freieste Übung ihrer Religionsansichten genießen. Denn in einem freien Staate kann jeder Staatsbürger denken, fühlen, sprechen und glauben, was er will, wenn er nur dadurch nicht andere Staatsbürger in ihren Gedanken und Gefühlen beirrt und die Sicherheit des Staates nicht untergräbt. Jeder Bürger muß das innere Bewußtseyn haben, daß er seinen Gott anbeten kann auf seine Weise, wie sein Herz zu seiner Beruhigung und Befeligung

es verlangt, daß er seine Kinder erziehen kann in der Religion seiner Väter, daß er sich nicht zu fürchten braucht und für sein Leben zittern muß, wenn er vor seinem Altar hintritt, daß der Staat sich um diese Religion nicht mehr kümmert, als es nothwendig ist. Die Gränzen dieser Nothwendigkeit wollen wir später bezeichnen. Einstweilen haben wir es mit den Folgen zu thun, die aus der unbedingten Herrschaft des Staats über die Kirche entstehen. Vor Allem wird der Staat nicht eine Religion wie die andere ansehen können, er wird seinen Einfluß geltend machen auf die Bekenner der oder jener kirchlichen Gemeinschaft, die mit seinen Zwecken, ohne diese zu stören, doch nicht so ganz übereinstimmt, als er will. Er wird die sittlichen und religiösen Verschiedenheiten, die die verschiedenen Religionen hervorbringen, zu verwischen suchen, weil er über gleiche Menschen, die alle nach einer Manier zugefugt sind, leichter herrschen kann. Er wird den Kirchen vorschreiben, was sie thun oder lassen sollen und wird dadurch die Menschen in Bezug auf ihre Religion zu Sklaven machen. Er wird diejenige Religion, die die Mehrheit seiner Staatsbürger bekennet, zur Staatsreligion machen, und die der Minderheit unterdrücken. Er wird die Ideen über Gott, Unsterblichkeit, menschliche Bestimmung, die wichtigsten Glaubenssätze den Menschen dictiren und die werden glauben müssen, was er will. Ich erinnere Euch an König Heinrich VIII. von England, der alle acht Tage eine andere Religion hatte, und der seine Unterthanen aufs Grausamste bestrafen ließ, wenn sie nicht gerade die Reli-

gion hatten, die bei ihm just in der Mode war. Ich erinnere Euch an den jetzigen Kaiser von Rußland, Nikolaus I., der bloß seine griechische Kirche gelten lassen will, und gerne alle Katholiken und Juden dazu zwingen möchte, daß sie auch griechisch beten und das Ostersfest um 12 Tage später feiern. Ich erinnere Euch sogar an die französische Republik, als sie despotisch regierte, wo die frommen Priester aus dem Lande gejagt wurden, und Jeder zu der neu fabricirten Religion schwören mußte, und die Vernunft anbeten sollte, als die sie eine feile Dirne auf den Altar setzten. Ihr werdet sagen, das waren Despoten. Freilich waren sie es; aber ein Theil ihrer Despotie lag eben darin, daß sie glaubten, der Staat könne über die Kirche herrschen, könne den Menschen befehlen, was sie für eine Religion haben, und wie sie ihren Herrgott anbeten sollten. Glaubt mir, das ist oft gerade die drückendste Despotie, weil sie dem Menschen da eine Schranke ziehen will, wo er in die Ewigkeit blickt, und ihn da berührt und einzwängt, wo grade die empfindlichsten Saiten seines Herzens zucken. Ueberhaupt geht den Staat die Kirche im Ganzen Nichts an, solange sie nicht seine Existenz gefährdet. Es ist Aufgabe des Staats: Ordnung, Ruhe, Sicherheit hervorzubringen, weil er die Geister der Menschen bilden, erheben, kräftigen soll, weil er alles Gute, Nützliche zu beschützen und zu unterstützen hat. Was soll die Kirche, jede in ihrer Art? Sie hat es nur mit den Gemüthern zu thun, sie soll diese veredeln, sämstigen, sie soll die Menschen, die bloß mit der Sinnlichkeit und dem Vergänglichem beschäftigt

sind, auf das Ueberfönnliche hinweisen. So haben sie beide denselben Zweck, nämlich die Verbesserung der Menschheit, aber jedes auf verschiedene Weise, durch verschiedene Mittel, der Staat wirkt auf den Geist, die Kirche auf das Gemüth; der Staat will nur das Zusammenleben auf dieser Welt und wegen dieser Welt geordnet wissen, die Kirche weist auf eine andere Welt hin, und nennt diese nur eine Vorbereitungsschule zu jener.

Somit hat der Staat und die Kirche eins das andere unbeirrt zu lassen. Jeder Mensch soll seinen Gott anbeten auf seine Weise, und seine irdische und himmlische Glückseligkeit suchen, wie es ihn seine Religion lehrt, und wenn er nur als Staatsbürger seine Pflicht erfüllt, so darf ihn niemand in seiner Religionsübung beirren, ob er nun Christus oder Muhamed oder Moses als den Mann Gottes anerkennt und preist.

Nur kommt es darauf an, daß eben die Religion den Menschen nicht in seinen Pflichten als Staatsbürger beirrt und es ist deshalb wichtig, daß der Staat die Kirchen überwacht, damit sich diese nicht die ganze Herrschaft über den Menschen zu sichern suchen und ihn dem Staate abwendig machen, und der fromme religiöse Mensch zuletzt zu einem Staatsverbrecher wird.

Wir können aber dem Staate nur solche Rechte über die Kirche zuerkennen, die nur das Uebergreifen derselben, den schädlichen Einfluß auf die Staatseinrichtungen hintanzuhalten suchen; keineswegs aber solche, die einen Einfluß auf die innern Angelegenheiten der Kirche, ihre Religions-

dogmen, ihre Ceremonien, die Freiheit ihrer innern Gestaltung sich anmaßen.

Es ist schwer, genau die Gränze zu bestimmen, wie weit der Staat in seiner Aufsicht gehen darf; es ist schwer, diese Gränze für jeden einzelnen Fall festzusetzen; aber aus dem vorher Gesagten geht zur Genüge hervor, daß sie überhaupt und als Grundsatz aufgestellt die ist: Es darf die freie Religionsübung, die Gewissensfreiheit nie angetastet werden; und nur dann hat der Staat das Recht einzuschreiten, wenn die Organe der Kirche sich Uebergrieffe erlauben, die der Freiheit anderer Kirchen und der Staatsbürger überhaupt gefährlich sind.

Wir brauchen da nicht von jenen Religionen zu reden, die wie z. B. die heidnischen, Unsittlichkeiten oder Ungerechtigkeiten erlauben, diese sind nicht Religionen zu nennen, und auch bei uns nie vom Staate anzuerkennen gewesen. Die Religion selbst wird nie etwas befehlen ihren Gläubigen, was mit der Freiheit des Staates in Widerspruch steht, denn die Kirche wie der Staat sind göttlichen Ursprungs und können sich also nicht widersprechen. Aber die Kirche hat Organe nothwendig, und diese sind zu überwachen.

Der Staat hat darum das Recht, sich die Bestätigung der Kirchenobersten und Bischöfe, Superintendenten u. s. f. vorzubehalten. Er darf nicht Menschen die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten überlassen, von denen er weiß, daß sie schlechte Staatsbürger sind. Begehen die Geistlichen einer Kirche Thaten, die nicht in dem versöh-

nenden Geiste der Religion liegen, die dem Staate schädlich sind und seine Rechte und Freiheiten zerstören, so hat der Staat das Recht diese schlechten Werkzeuge der Kirche, diese verdorbenen Prediger des göttlichen Wortes zu ermahnen oder sogar zu entfernen. z. B. Wenn der Geistliche aus Privathaß oder aus religiöser Herrschsucht dem Armen die Trauung, das Begräbniß oder dessen Kinde die Taufe verweigert, oder wenn dieser zum Haß oder zum Aufruhr gegen den Staat aufreizt, oder sich Einer von von Gott herrührenden Kraft auf die Herzen bedient, um gegen die Freiheit, die Menschenrechte, die Verfassung loszudonnern. — Der Staat hat das Recht, den unverhältnißmäßigen Anwuchs des Kirchenvermögens zu verhindern, weil dadurch Massen von Gelder aus dem öffentlichen Verkehr entzogen, das Volk verarmt und die Religion zu eigennützigem Erwerb = Gewinn herabgewürdigt wird, was wieder mit ihrem göttlichen Ursprungsberufe in Widerstreit steht. Aber alle diese Rechte müssen gegen alle Kirchen gleichmäßig geübt werden, nicht etwa, daß der Staat und seine Leiter der ihnen mißliebigen Kirche alles Geld wegnehmen, ihre Lehrer und Geistliche aus allen möglichen Ursachen verfolgen würden, indeß sie der von ihnen begünstigten Kirche jeden Mißbrauch und jede Ausfagung ihrer Gläubigen ungehindert angehen lassen. Das wäre Tyrannei, Despotie. Es gibt keine Herrschaft des Staats über die Kirche, das müssen wir strenge festhalten — sondern nur eine Aufsicht über die kirchlichen Organe d. h. über ihre Vorgesetzten, Geistlichen u. s. f.

Endlich hat der Staat das Recht zu fordern, daß Mißbräuche, die sich mit der Zeit eingeschlichen haben, die dem Staate und den Staatsangehörigen gefährlich sind, und die deshalb auch nicht göttlichen Ursprungs sind, entfernt und aufgehoben werden. Der Staat kann sich mit Recht gegen die unnütze Vermehrung der Feiertage, gegen die Klöster, gegen das Coelibat u. s. f. erklären, ohne daß er deshalb der Gewissensfreiheit zu nahe tritt und in das innere Wesen der Kirche eingreift. Warum? Weil das dem ursprünglichen Geist der Religionen, dem Willen ihrer Stifter nicht entspricht, weil das Zusätze sind, die durch spätere herrschsüchtige oder böswillige Kirchenobern entstanden sind.

Dafür hat aber auch wieder jede Kirche das Recht, den Schutz des Staates gegen jeden feindlichen Angriff, gegen jede unwahre Verdächtigung, gegen jeder Störung ihrer Religionsübungen anzusprechen. Wir werden sogar bei einer andern Gelegenheit, wenn wir über die Gleichberechtigung der Confessionen sprechen werden, nachweisen, daß jede Kirche, die kein Kirchenvermögen besitzt, oder die das ihre dem Staate übergeben hat, von demselben zu fordern berechtigt ist, daß er ihre Geistlichen, Kirchenobern, Kirchendiener und Lehrer besoldet, wie er seine eigenen Beamten zu besolden hat, — weil der Staat alle sittlichen und geistigen Zwecke der Menschheit zu fördern, und somit auch die Religion als eines der bedeutendsten Mittel zu ihrer Erhebung zu unterstützen berufen ist.

Keine Herrschaft des Staates über die Kirche; keine Unterjochung des Staats durch die Kirche! — aber gegenseitige Unterstützung der beiden heiligsten Einrichtungen der Menschheit, und O b e r a u f s i c h t des Staates, damit nicht aus der Kirche ein Werkzeug des Ehrgeizes, der Herrschsucht, der geistigen Verwahrlosung werde.

Association heißt Vereinigung, Zusammenfinden und Zusammenwirken vieler Menschen zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, die Gesellschaft selbst, die sich zu gemeinschaftlichem Wirken vereinigt hat, heißt Verein.

Die Vereine können so mannigfach sein wie die Zwecke selbst, welche die Menschen verfolgen, es gibt Vereine, welche Geldinteressen im Auge haben, welche eine gemeinschaftliche Handels- oder Industrieunternehmung beabsichtigen, so die Eisenbahn-, die Dampfschiffgesellschaften, andere Vereine haben die Förderung geistiger Zwecke im Auge, so die wissenschaftlichen Vereine, die sogenannten Akademien oder gelehrten Gesellschaften, andere Vereine haben moralische Zwecke zu ihrer Aufgabe, so die Vereine für entlassene Sträflinge, Armenvereine u. s. f. Unter diesen moralischen Vereinen nehmen die politischen und religiösen Vereine den ersten Rang ein, wie Religion und Politik selbst unter den moralischen Bestrebungen den ersten und würdigsten Platz einnimmt. Die Vereine sind ferner vorübergehende, wenn sie bloß einen vorübergehenden Zweck zu erreichen anstreben so z. B. die Unterstützungvereine für die Armee in Italien, oder sie sind

dauernd, wenn das Interesse, welches der Verein anstrebt, ein dauerndes nicht von der Zeit abhängiges ist. Die Vereine sind ferner freie, wenn jeder ohne Ausnahme daran Theil nehmen kann oder geschlossene, wenn die Aufnahme der Mitglieder an Zahl oder sonstige Bedingungen geknüpft ist, die Vereine sind endlich öffentlich oder geheim.

Die Vereine sind von der höchsten Bedeutung, für die Entwicklung aller Staatsverhältnisse, ja man kann behaupten, daß alles Große, das je gefordert wurde Wirkung eines Vereines war. Vermag nämlich schon der einzelne durch bedeutende geistige, moralische oder materielle (Geld, Reichthum) Mittel, viel zu wirken, wie muß sich diese Wirkung steigern, wenn die Mittel vieler sich zu einem gemeinschaftlichen Zwecke vereinigen. Während sich sonst die Kräfte zersplittern, während jeder seine eigenen Interessen verfolgt und oft sogar einer dem andern entgegenwirkt, vereinigen sich hier alle Kräfte, ergänzen und verbessern sich wechselseitig, vermögen alle Hindernisse wegzuräumen und große dem einzelnen unerreichbare Zwecke anzustreben.

Wir können das Entstehen von Vereinen bis auf die älteste Zeit, bis zu dem ersten Beginne gesellschaftlicher Thätigkeit verfolgen. Als die Menschen aus ihren Familienverhältnissen herausgetreten waren, bildeten sie Vereine, die ein gemeinschaftliches Streben hatten, die sich gemeinsamen Regeln fügten, die mit einem Worte die ersten und ältesten Staaten bildeten. Je inniger dieser Verband war, je mehr alle Glieder dieser Verbindung ein Interesse im Auge hatten, desto kräftiger war auch diese Verbindung, wir

sehen dieß in der ältesten Zeit an den Spartanern, die obgleich gering an Zahl durch dieses gemeinschaftliche Wirken mächtig waren. Der Wirkung und dem Einflusse von Vereinen dankt das Christenthum seine Entwicklung und schnelle Verbreitung. Was waren die Apostel anders als ein Verein, der es sich zum Zwecke gemacht hatte, den erhabenen Lehren Jesus alle ihre Kräfte zu weihen, sie bildeten die erste Christengemeinde, jeder einzelne machte sich zum Mittelpunkt eines neuen Vereines, einer neuen Gemeinde, deren Mitglieder abermals die Verbreitung des Christenthums zur vorzüglichsten Aufgabe gemacht hatte. Die Bedeutung wissenschaftlicher Vereine, die Bedeutung der Vereinigung von Geldkräften zu einem gemeinschaftlichen Zwecke erkennen wir zumeist in der neuesten Zeit. Die raschen Fortschritte der Wissenschaft, die zahlreichen und bis ins kleinste Detail ausgebildeten Erfindungen, die großartigen Bauten, wie Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, sie sind alle das Resultat der Association, der Vereinigung. Was Vereine für das Wohl der Armen, für die Erhebung sittlich verwahrloster Menschen zu erzielen vermochten, das haben wir in den letzten Jahren zur Genüge erfahren. Die Bedeutung politischer Vereine ist uns aus eigener Erfahrung noch nicht zur Genüge bekannt, dagegen erkannte und würdigte man ihre Macht da wo sie bestehen genügend, zumal in England und Amerika.

Das Recht sich ohne besonders erteilte Erlaubniß der Behörden, zu einem gemeinschaftlichen ausgesprochenen Zwecke zu vereinigen nennt man Associations-Vere-

einigungsrecht. Dieses Recht scheint so natürlich, mit der Selbstständigkeit und Menschenwürde so innig verknüpft zu sein, daß für dessen Feststellung wohl nicht erst gekämpft werden sollte, und doch wurde eben dieses Recht mehr als jedes andere lange gewaltsam vorenthalten und wo es doch gewährt werden mußte, ward es durch polizeiliche Maßregeln so verkümmert, daß es zu einem Urding zusammenschrumpfte. Oesterreichs ehemaliges Polizeierziehungssystem wachte sorgfältig über das Wohl seiner Kinder, daß es durchaus keine Vereinigung war, sie zu Scherz oder zu Ernst, zu Leid oder zu Freud ohne besondere Erlaubniß gestattete. Jeder Ball, jedes Fest mußte vorerst der sorgsamem Mutter-Polizei angemeldet werden, sie war in dem Punkte der Bewilligung nicht sehr scrupulös, sie wollte das Vergnügen ihrer Pflegebefohlenen, es war ihr sogar ganz recht, es war ihrem Erziehungssysteme entsprechend wenn die österreichischen Kinder recht viel tanzten und muscirten und darüber den Ernst des Lebens vergaßen, sie überwachte darum auch solche Vergnügungen in höchst eigener Person, damit sie ja ihren Zweck erfüllen, und daß nicht etwa nebenbei die vom Champagnergeist entfesselte Zunge sich zu viel Freiheit erlaube.

Die Vereine für große erwerbliche Unternehmungen erforderten auch ihre Erlaubniß, aber auch da war sie in der Bewilligung recht gnädig, man durfte zum Nutzen des Staats große Eisenbahnbauten unternehmen, man durfte zu dem Zwecke Besprechungen u. s. w. große Versammlungen halten, nur mußten sie gleichfalls gehörig überwacht sein.

Auch dem Wohlthätigkeitsfönn ward keine Schranke gesetzt, und Vereine für die Besserung entlassener Sträflinge, Rummforder-Suppenanstaltsvereine geruhete sie nach genau gepflogener Einsicht in die Statuten des Vereins, und nachdem ihr jeder mögliche Ausweis versprochen ward, zu gestatten.

Galt aber ein Verein einem geistigen Zwecke, einem wissenschaftlichen Streben, da war man schon ängstlicher, da mußte man die Mitglieder und die besprochenen Gegenstände genau kennen, waren letztere durchaus nicht politischer oder staatswissenschaftlicher Natur und waren recht viele k. k. Professoren in dem Vereine, dann wurde er gleichfalls gnädigst gestattet. Galt aber der Verein einem Gegenstande, der nur entfernter mit Politik verwandt war, konnte man besorgen, daß er über Staatsangelegenheiten höhere und klarere Begriffe schaffen könnte, ward er nicht gestattet. Religiöse und politische Vereine wurden in keiner Weise bewilligt, und damit sie sich nicht selbstständig gestalteten, dafür ward gehörig gesorgt. Größere Vereinigungen, die man nicht verbieten konnte, wie die Zusammenkünfte in Gast- und Caffehäusern wurden sorgsam überwacht, und jeder weiß sich noch zu erinnern, wie man bei einem Gespräche von politischer Bedeutung schon die Köpfe zusammensteckte, und ängstlich umherblickte, ob nicht ein Polizeiauge wache. Kam eine Gesellschaft oft zusammen um sich über Politik zu besprechen, die sorgsame Polizei hatte es herausgeföhlt und mit dem Locale wurden

auch gewöhnlich einige der Mitglieder, die sogenannten Rädelsführer abgesperrt.

Wenn ein solches Bevormundungs-, ein solches Knechtungssystem demüthigend ist für das Volk, an welchem es geübt wird, erniedrigend für die Regierung, die ein solches System nöthig hat, um ungehindert herrschen zu können, fragt es sich ferner, welche Früchte dieses System getragen, welche Früchte es den Regierungen gebracht hat, die aus solcher Saat reiche Ernte hofften. Zahlreiche Verschwörungen, die das Staatsgebäude untergruben, mit dem Henkerbeil und durch die von der Regierung begünstigte Niedermeßlung der Verschwörer durch die eigenen Landsleute unterdrückt werden mußten, und endlich das gänzliche Entfremden der Provinzen waren die nächsten Folgen, eine Revolution, eine Erhebung des Gesamtvolfes, die letzte Folge dieser gewaltsamen Unterdrückung.

Sehen wir nun dagegen wie es in jenen Ländern steht, wo das Associationsrecht in seiner ganzen Ausdehnung besteht, wo Volksversammlungen von Hunderttausenden ohne irgend eine Erlaubniß bestehen dürfen. Sehen wir wie es in England, Amerika, Belgien aussieht. England hat die großartigsten Volksversammlungen, die sogenannten Meetings (lies Mitings), welche die bedeutendsten Staatsverbesserungen im Vorhinein berathen, welche die wesentlichsten politischen Veränderungen zu ihrer Aufgabe machen. Was haben diese für einen Erfolg. Daß erstens die Regierung die Wünsche des Volkcs kennt, und denselben entsprechen kann, daß ferner alle geheimen Umtriebe, die den Umsturz

bezwecken hintangehalten werden, daß die Regierung die Pläne staatsverderblicher Parteien kennt, und offen zu bekämpfen im Stande ist, daß endlich im ganzen Volke der Gemeinheit, das Interesse für den Fortschritt und Entwicklung des Staates gehoben wird, daß dadurch ein jeder zu den größten Opfern für das Gemeinwohl bereit ist.

Dies sind die nächsten Erfolge und jede kluge Regierung wird daher das Associationsrecht schon in ihrem eigenen Interesse zu unterstützen suchen. Dazu kommen nun noch die lauten Ansprüche der Menschenrechte, der mächtig tönende Ruf nach Freiheit.

Freiheit ohne das unbedingteste Associationsrecht sinkt zum Schatten herab, wenn das Volk sich nicht genügend über seine Errungenschaften und Bedürfnisse auszusprechen vermag, kann es auch nie zur politischen Reife gelangen. Freiheit der Presse ist kein genügendes Ersatzmittel, da der todte Buchstabe nie das lebendige Wort zu ersetzen vermag.

Was Freiheit ohne vollständiges Associationsrecht ist, hat uns in der letzten Zeit Frankreich gezeigt. Welche Früchte aber diese Unterdrückung des Volkswillens hat, lehrte ebenfalls die letzte französische Revolution, die in der Unterdrückung eines politischen Banquet ihren letzten Grund hatte.

Darum muß es jeder freien Verfassung dieses Recht zumest gewahrt werden, wie in Nordamerika darf selbst der höchsten Gesetzgebung nicht das Recht zustehen, Volksversammlungen zur Berathung politischer Angelegenheiten

zu verhindern, und nur wenn diese Versammlungen, wenn die Vereine, verbrecherische, oder staatsverrätherische Zwecke verfolgen, dann können sie aufgehoben werden, in keinem Falle aber im Voraus von Beamtenwillkühr von Censur abhängig gemacht werden.

Klöster. In Rücksicht auf den allgemein laut gewordenen Wunsch nach Aufhebung der Klöster, wollen wir einmal das innere Wesen dieser Institute, ihren Werth oder Unwerth und ihren Einfluß auf die menschliche Gesellschaft untersuchen, und dann über die Frage ihrer Aufhebung entscheiden.

Was sind Klöster? Es sind, wie Jedermann weiß, Anstalten, bewohnt von Männern oder Frauen, die mit dem feierlichen Versprechen stets **arm, gehorsam, keusch** und **religiös** bleiben zu wollen, diesen Aufenthalt für ihr ganzes Leben lang gewählt haben. Diese vier Worte sind der Kern ihres Gelübdes, und gleichsam die vier Grundsteine, auf denen das ganze Kloster-system gebaut ist, und wir müssen die Worte genau auffassen, um über das Ganze aburtheilen zu können.

»Arm« sein wollen, um nicht in Sinnlichkeit und Laster zu verfallen, die oft der Uebersuß erzeugt, wäre gerade nicht so übel; — aber so verwerflich das alleinige Streben nach Glücksgütern ohne geistige Erhebung der Seele ist, eben so verwerflich ist der Vorsatz, sich keine Güter durch nützliche Arbeit erwerben zu wollen, und sich die nothwendigen Lebensbedürfnisse oder auch et-

was darüber von seinen Mitmenschen schenken zu lassen. Eine Menschenklasse aber, die sich schwört, alles durchaus geschenkt nehmen zu wollen und noch überdies in diesem Grundsatz von der weltlichen Macht unterstützt wird, muß einerseits in Faulheit und Unthätigkeit verkümmern, andrerseits die Reichthümer des Staats an sich reißen. Dieses zeigen die Klöster am besten. Als das Klosterwesen anfang (vor ungefähr 1500 Jahren) waren wirklich noch alle Mönche arm; nun hielten die Einen ihr Gelübde der Armuth wirklich, die Anderen hielten es nicht. Die erstern mußten dann so wenig als möglich Bedürfnisse haben, daher brauchten sie sich auch um nichts zu bestreben und anzustrengen, umsoweniger, da sie das Nothwendigste umsonst bekamen; der Mangel körperlicher Thätigkeit und edler, geistiger Beschäftigung, machten ihren Leib erschlaffen und ihre Seelenkräfte ersticken und verkümmern, und sie sanken durch Müßiggang, Trägheit, Schmutz, üble Gewohnheiten fast zum Thiere herab, bloß noch von der Barmherzigkeit ihrer Umgebung erhalten, so die Bettelmönche. Der andere Theil dieser Herrn, die eben keine Lust hatte, arm und demüthig auf Erden zu leben, vielmehr ins Kloster ein Herz voll Leidenschaften mitbrachten, die sie schwer draußen lassen konnten; die den weltlichen Gelüsten, der Prunksucht, dem Ehrgeize u. s. w. zu entsagen, nicht die Kraft oder den Willen hatten, wollten drum von einem Armuthsgelübde nichts mehr wissen; für den Verlust einer glanzvollen, weltlichen Laufbahn voll wahrhafter Verdienste um den Staat, suchten sie sich

nun durch Wohlleben, Reichthümer zu entschädigen, die aber alle auf dem Wege der Schenkung erlangt werden mußten. Völker und Fürsten mußten also den Klöstern schenken. Das Volk presteten sie durch Auflage von religiösen Steuern, Ablaßkrämerei, Sporteln, freiwillige Opfer, Erschleichung von Erbschaften; den Fürsten wußten sie auch beizukommen; sie stellten sich, als Diener Gottes, anfangs bloß unter ihren weltlichen Schutz, bald wurden sie ihnen nützlich, später schon ihre unentbehrlichen Freunde und endlich ihre Beherrscher; sie erhoben die Fürsten, indem sie die Völker durch geistige Knechtschaft erniedrigten; dafür beschenkten die dankbaren Tyrannen ihre treuen Helfer mit reichen Gütern und weitläufigen Besitzungen. So kam die Klostergeistlichkeit (Cistercienser, Praemonstratenser, Benedictiner u. s. w.) in den Besitz eines großen Theils des Nationalvermögens und aus den armen Dienern Gottes wurde — e i n e Geldmacht.

Dies ist die kurze aber inhaltschwere Geschichte der »Klösterlichen Armuth.«

Eben so traurig steht mit dem »Klösterlichen Gehorsam.« Der Klostergeistliche gehorcht nicht wie ein verständiger Mensch, dessen Geist und Wille frei ist, der sich aus freier Ueberzeugung, aus Erkenntniß der Zweckmäßigkeit der Vorschriften denselben untermirrt; er gehorcht wie ein Sklave; er ist gefesselt von früh bis Abend an die Klosterregeln; die Stunden sind unabänderlich eingetheilt, er muß andächtig sein, er muß denken, wie an-

dere denken; er muß sprechen; wie andere sprechen, er darf nicht flügeln, nichts ändern, sein ganzes Thun und Lassen ist nichts als Gewohnheit; er selbst eine geist- und willenlose Maschine, ein verstümmelter Abdruck des göttlichen Werkes: Mensch.

Zur Nachweisung der Verwerflichkeit des Keuschheitsgelübdes brauche ich wohl nicht viel Worte zu verlieren; es ist bereits von der ganzen Welt mit Recht verurtheilt worden. Konnte es auch etwas Widersinnigeres geben, als daß ein Priester Gottes gerade eines seiner ewigen Gesetze, auf dem die Erhaltung des Menschengeschlechtes sich gründet, die Geschlechtsvereinigung, nicht befolgen dürfe? Der Priester, der, mit den Menschen leben, sie lehren und leiten soll, dürfe nicht wie ein Mensch fühlen und leben? Aber die Umgehung und Verhöhnung der menschlichen Natur wurde an ihren Beleidigern selbst gestraft. Die Klöster mußten die Heerde der verworfensten Unsittlichkeiten, die Brutstätten der skandalösesten Vorgänge werden; die Verachtung der Welt traf sie; der Mönch wollte scheinen höher zu stehen als der Mensch, und sank tiefer als das Thier.

Und kann nun bei solcher »Keuschheit,« bei solchem »Gehorsam,« bei solcher »Armuth« noch von »wahrer Religion« die Rede sein? Wem ist es nicht bekannt, daß in den Klöstern nicht Glaube, sondern Unglaube und Aberglaube herrscht? Wer weiß es nicht, daß der klösterliche Gottesdienst nur ein gedankenloses Geplärre, eine leere, gemüthlose Werkheiligkeit ist, und daß

bei der Klostergeistlichkeit die größte Linddsamkeit, der finsterste Haß gegen Andersgläubige zu finden ist, Eigenschaften, die doch mit wahren Christenthume unvereinbar sind?

Bedenken wir noch ferner, was in dem Gemüth eines solchen Klostergeistlichen durch seine ganze Lebenszeit vorgeht. — Er, der Mensch muß sich trennen von Menschen, er, das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft muß sich los-sagen von dieser Gesellschaft, er muß zusehen, wie sein Bruder, sein Freund naturgemäß und daher glücklicher lebt, und muß sich losreißen, vom Bruder und Freunde, die ihm das Leben zu Gefährten und Tröstern gegeben, um sein Leben zu vertrauern, und sich die natürlichsten und unschuldigsten Freuden zu versagen, ohne Hoffnung auf jemalige Erlösung aus dieser Knechtschaft. Muß da nicht in ihm aufkommen das durchbohrende, niederschmetternde Gefühl, daß sein ganzes Leben verfehlt sei? Muß da nicht in ihm Lebensüberdruß, Gefühllosigkeit, ja Haß gegen das Ganze, glücklichere Menschengeschlecht entstehen, wie auch wirklich die Mönche sich seit jeher durch Fanatismus, Verfolgungssucht und Blutgier (bei den Inquisitionen) auszeichneten. Ist es dann ein Wunder, wenn ihre Bettelci in unbändige Habsucht, ihr Gehorsam in Kriecherei übergiug, ihre Frömmigkeit in Scheinheiligkeit und Heuchelei, und ihre Keuschheit in zügellose Ausschweifung ausartete? —

Müssen wir schon, wenn wir menschlich fühlen, solche Anstalten an und für sich verdammern, die solche unglückliche Menschen, solche Laster, Verderbtheit fort und fort neu

erzeugen und ausbrüten, — um wie viel verdammungswerther erscheinen uns die Klöster in ihrer Einwirkung auf die menschliche Gesellschaft.

Schon durch die Entartung so vieler gesunder, starker Menschen, die durch eine zweckmäßige Erziehung nützliche Staatsmitglieder geworden wären, werden dem Staate viele Arbeitskräfte entzogen; doch wäre dieser Verlust noch zu verschmerzen; allein unsere ganze Monarchie ist von einem großen Spinnennetz dieser Klöster umzogen, und während unter ihnen die reichbegüterten und mit oberherrlichen Vorrechten ausgestatteten ihre sogenannten »Untertanen« drücken und aussaugen, und die angehäuften Schätze wenig zum Menschenwohle verwenden, beuten die ärmeren Klöster ihre Umgegend auf gleich schmäbliche Weise aus; die Klostergeistlichkeit hat zwar nicht für Weib und Kind, aber für ihre stets neu angeworbene, daher nie aussterbende Nachkommenschaft zu sorgen, daher ihr unermüdlicher Sammelleiß; freilich wollen sie uns weiß machen, daß sie Wohlthätigkeit üben, indem sie dem Armen Brot und Kloster-suppe verabreichen; allein sie geben dem armen Volke nur den geringsten Theil von dem Gelde zurück, das sie ihm entzogen haben; daher sagte auch einmal ein pffiffiger Mönch ganz freimüthig und wahr: »Wir bringen zum Besten der Armen einen großen Theil der Menschen an den Bettelstab.« Da die meisten Klostergeistlichen doch nicht ganz auf den Bettel hingewiesen sein, und doch ein honnettes Einkommen haben wollen, richten sie sich allerlei recht einträglische religiöse Kleinhandelsgeschäfte ein, als da

sind: der Verschleiß der Heiligenbildchen, Amulette und Reliquien, dann die sittenverderblichen Mirakel und Wunderkuren, und die geist- und zeitraubenden Wallfahrten. Alle diese Finanzspeculationen werden unter dem Deckmantel der Religion ausgeführt und sind eben nur auf die Dummheit und Unwissenheit des Volkes berechnet. Damit man also besser und länger fischen könne, mußte das Wasser trübe bleiben, und mit ängstlicher Sorgfalt wurde jeder Strahl des Lichtes und der Aufklärung ferne gehalten, und dem Volk seine gesunde Denkkraft gelähmt. Daher sind die Umgebungen der Klöster, sie seien Unterrichtsanstalten oder nicht, verdummt, abergläubisch, träge, feindselig und mißtrauisch gegen Fremde; das sehen wir am deutlichsten in den Klostergegenden Böhmens, Salzburgs, Steiermarks und vorzüglich in Tirol.

Während wir die Klöster auch als Unterrichtsanstalten ganz verwerfen, weil bei solcher Verfassung der Lehrer, kein gesunder Gedanke in den Kindern keimen und sich entwickeln konnte, können wir höchstens den Spital-Klöstern, die von wissenschaftlich gebildeten geistlichen Ärzten geleitet, den Kranken der Umgebung eine Zufluchtsstätte gewähren, ein günstiges Wort reden.

Da wir nun erkannt haben, daß die Klöster sowohl die Verderbniß ihrer eigenen Bewohner als des Volkes selbst herbeiführen, so kann der Staat sie unmöglich unter keiner Form und Bedingung, in keinem Lande mehr bestehen lassen; es ist eine gebietherische Noth-

wendigkeit sie aufzuheben, sowohl im Interesse des Nationalvermögens als der Volkssittlichkeit, und er muß sie baldigst aufheben, weil jeder Tag ihres längern Bestehens ein Verbrechen ist, das am Volke begangen wird.

Nun erübrigt noch die Frage, was mit den Klostergeistlichen und was mit den Klostergütern zu geschehen hat.

Der Personenstand der Klöster kann unmöglich für die Fehler alter Staats Einrichtungen leiden. Die Mönche waren bloß todte Werkzeuge in der Hand verruchter Volksfeinde; wir können sie nicht hassen und verfolgen; ja wir müssen die Nahrunglosen versorgen. Den Alten und unbrauchbaren Jüngern unter ihnen müssen also billigerweise ihren Bedürfnissen angemessene Pensionen ausgesetzt werden; die Besseren dürften zur Seelsorge verwendet werden, falls von ihrer Thätigkeit in diesem Fache gute Früchte zu hoffen wären, woran freilich bei ihrer bisherigen Auffassung und Behandlung der Religion zu zweifeln ist.

Die Klostergüter aber sind entstanden durch freiwillige fromme Beiträge des Volkes und durch Geschenke der Fürsten; Volk und Fürst jedoch schenkte die Güter nicht den Mönchen selbst (diese durften doch kein Eigenthum besitzen), sondern dem Kloster, als einer Anstalt, die zur Erleuchtung und sittlichen Bildung des Volks bestimmt war; diese Bestimmung haben jedoch die Klöster nicht erfüllt.

Die Klostergeistlichkeit hat demnach nicht den geringsten Rechtsanspruch auf diese Güter; sie war nie der Eigenthümer, sondern bloß der gewissenlose Verwalter

derselben; die Güter kehren jetzt als herrenloses Eigenthum an die Nation zurück, von der sie ausgingen; und (falls sie nicht bei großen Finanzverlegenheiten oder in Kriegszeit der Staatswohlfaht geopfert werden müssen) ist es gerecht und pflichtgemäß, wenn der Staat sie ihrer ursprünglichen Bestimmung, ihrem eigentlichen Zwecke entgegenführt, und, indem er den frommen Willen unserer Vorfäter vollstreckt, diese heiligen Verlassenschaften zur wahren Erleuchtung und sittlichen Bildung des Volkes verwendet; in diesem Falle werden die Reichthümer und Schätze der Klöster zum Schulfonde geschlagen, die Klöster selbst aber, die ehemaligen Behausungen der Finsterniß mögen als Nationalschulen Licht und Aufklärung nach allen Seiten ausstrahlen.

Pressfreiheit. Die freie Presse war die erste Errungenschaft der Märztage. Und wirklich ist sie die Grundlage, die Grundbedingung eines freien Staates. Wo jeder frei seine Meinung sagen darf, wo jede Staatseinrichtung, jedes Gesetz, jeder Vorfall eben so wie jeder Beamter, jeder, von den Staatslenkern und Ministern angefangen und bis zum letzten Practikanten herab vor der Oeffentlichkeit steht, und vor dem Volke zur Rechenschaft gezogen werden kann — da ist keine Tyrannei mehr möglich. Ein Volk das seine Freiheit will, das sich selbst zu regieren berufen fühlt und alle diese Rechte in freier männlicher Sprache fordert, hat diese Rechte schon, denn kein

Despot kann die Stimme des ganzen Volkes für nichtig erklären, kann Forderungen zurückweisen, die in alle Classen und Schichten der Gesellschaft von jedem, der einen Gedanken hat und von Jedem, der die Feder führen kann, ausgesprochen werden, und mit Recht sagte darum jener Engländer (Sheridan). »Lieber kein Parlament, als keine Pressfreiheit, lieber auf die Verantwortlichkeit der Minister auf die Habeas-Corpus Akte verzichten, als auf die Pressfreiheit, denn diese kann alle diese Güter wieder schaffen.«

Darum wußten die absoluten Regierungen recht gut, warum sie so streng auf die Censur hielten, warum sie jedes Wort, das nur im entferntesten einen andern Gedanken, als den sie brauchen konnten, ausdrückte, durch ihre besoldeten Knechte streichen ließen. Wenn alle Geister unter dem unerträglichen Joch der Bevormundung schwachten, wenn wir nicht einer Idee, nicht einem Gedanken, einem Wunsche, einem Schmerze, die unser Herz beschweren und uns zu Boden drücken — Luft machen können, wenn das Volk nie über seine Rechte, die ihm geraubt werden, die es zu stellen berechtigt ist, über seine Lage, über sein Unglück und seine eigene Erniedrigung aufgeklärt wird — dann können Jahrhunderte vergehen, bis endlich die glückliche Stunde der Erlösung schlägt, dann müssen unendlich viel günstige Umstände zusammenkommen, ein außerordentlicher Aufwand von Muth und Thatkraft angewendet werden, — um das Joch zu brechen und die Ketten abzuschütteln. Ein Beweis ist Euch Deutschland, ist Euch

Oestreich, das seit so vielen Jahrhunderten ein Volk von Knechten war.

Darum wußten die Fürsten recht gut, warum sie die Censur so streng handhabten, warum sie auch nicht die geringste Linderung eintreten ließen. Der Schriftsteller, der Dichter, der Denker wußte nie, ob das was er schrieb, dichtete, dachte, nicht vom Censor weggestrichen werden würde, ob nicht dieser in seiner Unwissenheit, Dummheit oder Bosheit ihm das Unschuldigste, Unbefangenste verbieten würde, er konnte eigentlich gar Nichts Rechtes schreiben, weil er bei jedem Gedanken erst wieder daran denken mußte, ob es denn auch recht sein würde. So lag Alles darnieder, die Wissenschaft, die nur insofern erlaubt war, als sie den Herren von der Polizei in ihren Kram paßte, der aber jeder Gedanke, jede Idee verboten war, die Poesie, die höchstens zu kais. Namenstagen oder Geburtstagen ein Weihrauschliedlein loslassen durfte; die Tagesliteratur, die mit dummen geistlosen Novellen oder spaltenlangem Gefasel über Theater, eine Sängerin oder Tänzerin das Volk verdummen mußte. Die Censur ist die geistige Kette der Völker, ebenso arg wie die eiserne des Gefangenen.

Das ist nun Alles anders geworden. Wir haben schon seit dem 14. März die Pressfreiheit. Jeder kann seine Meinung über den Staat, über die Minister, über jeden Beamten sagen. Dadurch wird das Volk aufgeklärt über das was ihm Noth thut, die Minister erfahren, was die Bedürfnisse des Volkes sind und die Aemter groß oder klein, was an ihrer Einrichtung schlecht ist, was anders werden

soll. Es ist nicht möglich, daß die Völker in die alte Tyrannie zurückkehren, so lange Pressfreiheit ist, denn jeder Kluge und Freisinnige wacht, und wie nur das Geringste sich regt, was aussieht nach der alten Zeit, so ruft er es laut aus, wie ein Soldat, der auf dem Posten steht, der den Uebrigen zuruft, wenn sich irgend etwas Verdächtiges zeigt.

Aber damit ist wahrhaftig nicht gesagt, daß nun Jeder, jede Bosheit, die er früher für sich behalten hat, jede Verläumdung, jede Ehrenkränkung über die Organe der Regierung nach Lust und Laune aussprechen darf, daß es klug ist, wenn er Jeter schreit und zu den Waffen ruft, und es nur in seinem eigenen Gehirn spuckt, wenn der erste beste, der sich für einen wackeren Ritter hält, lustig drauflos schlägt und wie verrückt den Unschuldigen trifft oder seine eigene Parthei. Das wäre ebenso, als ob man den Narren oder dem böswilligen noch obendrein das Schwert in die Hand gäbe zum Verwunden!

Nein — Lüge, Ehrenkränkung, Verläumdung sind deshalb ebenso gut Verbrechen wie früher, und ob ich zu einem ehrlichen Manne, oder einem guten und redlichen Beamten gradeswegs ins Gesicht sage: »Du bist ein Schuft,« oder es drucken lasse, ist einerlei und verdient Strafe. Man darf auch nicht so gradeswegs und unbesonnen in die Luft hinaus schreien, und drucken lassen den ersten besten Unsinn, der Einem einfällt, denn das lesen sehr viele Leute, die nichts davon verstehen und die Alles aufs Wort glauben und es nicht prüfen und darüber nachdenken. Daraus kann das größte Unheil entstehen.

Deshalb sind Pressgesetze nothwendig, die den Mißbrauch der Presse bestrafen, diese Gesetze dürfen nie es versuchen, im Vorhinein, bevor etwas gedruckt ist, den Verfasser zu bestrafen, oder die Pressfreiheit anzutasten, oder der Regierung, den Beamten unter die Arme zu greifen und sie zu unterstützen, damit sie Ruhe haben und thun können, was sie wollen. Nur wenn Jemand ein Verbrechen durch das begangen hat, was er drucken ließ, wie wir es gerade gezeigt haben, dürfen diese Pressgesetze eine Strafe bestimmen. Dann wird die Sache untersucht öffentlich und mündlich, daß es Jeder hören kann, und sich davon überzeugt, ob auch kein Unrecht geschieht, und Männer aus dem Volke urtheilen darüber, nicht Beamte, die von der Regierung abhängig sind, und deshalb auch nicht ganz unpartheiß sind, und wenn diese eine Strafe bestimmen, so verdient sie der Verfasser auch und er soll bestraft werden.

Wer was sagt oder thut, der ist dafür verantwortlich, der muß die Strafe dafür leiden, wenn es ein Unrecht ist. Wer etwas Schlechtes drucken läßt, muß sich auch die Folgen gefallen lassen, die daraus entstehen, das ist ganz einfach.

Pressgesetze müssen also die schlechten Auswüchse der Pressfreiheit hintanhaltten, sie müssen einen jeden Staatsangehörigen Bürger wie König vor solchen Uebergriffen, vor grundlosen Schmähungen und Verläumdungen schützen. Damit auch Strafe ermöglicht wird, müssen sie die Bestimmung enthalten, daß jede Druckschrift den Namen des Verfassers oder wenigstens den des Druckers trage, um

so den Strafbaren ermitteln zu können, sie müssen, die Strafen für Ehrenverletzungen, für Schmähungen festsetzen, diese sollen sogar möglichst strenge sein, in keinem Falle dürfe aber ein Preßgesetz die Freiheit der Presse beschränken oder erschweren so durch Confiscation Einziehung von Büchern oder durch Geldeinlagen (Cautionen). Der edle Gager der jetzige Präsident der Nationalversammlung rief schon vor mehreren Jahren jenen zu, die die Pressefreiheit scheuten, weil sie solche böse Auswüchse in ihrem Gefolge hatte: »Thörichte Aeußerungen werden verlacht, falsche berichtet und strafbare bestraft.« Wer wollte eine Eiche umhauen weil ein giftiges Insekt ein Blatt verlegt hat.

Petition (Bittschrift) ist im weitesten Sinne jedes Bitten, jedes Begehren. Im engeren und eigentlichen Sinne versteht man darunter Vorstellungen, Bitten und Gesuche, welche an den Regenten oder an die Vertreter des Landes (ans Parlament) gerichtet werden.

Die Petitionen können von einzelnen Bürgern oder von ganzen Körperschaften (Gemeindvertretern u. s. f.) oder endlich von den Volksvertretern selbst ausgehen. Sie können entweder Privatbitten, Privatbeschwerden, Ansuchen um Abhilfe persönlichen Unrechtes enthalten, oder sie können sich auch auf Maßregeln des allgemeinen öffentlichen Wohles, auf Abhilfe von Uebelständen, Gesetzesverbesserungen oder neue Gesetzesvorschläge beziehen.

Das Recht Bitten einzureichen, zu petitioniren, heißt Petitionsrecht. Dieses Recht, welches wir im Alltagsleben einem jeden zustehen, ein Recht, das gleichsam mit uns geboren wird, da doch der einzelne darauf hingewiesen wird von andern zu erbitten, was er sich selbst nicht zu leisten im Stande ist, dieses Recht wurde von den Regierungen entweder gänzlich unberücksichtigt gelassen oder doch durch Schranken und Erschwerungen vielfach verklümmert, und es gibt für die Willkürherrschaft, die oft selbst unter dem konstitutionellen Gewande verborgen ist, nichts Bezeichnenderes, als das Verbot, das Volk dürfe an die Regierung oder Landesvertretung, die doch feinetwegen da ist, keine Bitten richten.

Ein Petitionsrecht, welches fast in allen Staaten gestattet wurde, war das Recht der einzelnen an den Regenten zu appelliren. Es wurde dieses Recht gerade in den absolutesten Staaten gewährt, denn es erhöhte einerseits den Glanz des Thrones als den Ausfluß aller Gnaden, war übrigens auch das Mittel um den Monarchen beim Volke beliebt zu machen. Ein Monarch, der seinem Volke, für welches er doch eigentlich da ist, stets d. h. jeden Monat oder jede Woche einmal in einer bestimmten Audienzstunde, offenes Ohr schenkte, galt für höchst gütig, nur wenige gingen wirklich auf die an Sie gerichteten Bitten ein, in der Art wie es Kaiser Joseph that, die meisten glaubten ein gnädiges Lächeln oder ein »wir werden's schon machen,« müsse dem Volke genügen und den Armen, der oft 100 Meilen zu Fuße gewandert war um seine Bitten an die Stufen

des Thrones niederzulegen, entschädigen. Mit diesem Trost-
worte zogen die meisten heim und alles blieb beim Alten.
Die meisten dieser Petitionen hatten Gnaden spenden zum
Gegenstande, und waren wie gesagt, mehr eine Stütze der
absoluten Gewalt, als eine Anerkennung der Volksrechte.

Eine andere Art des Petitionsrechtes war jene wel-
che den Landständen, den ständischen Volksvertretern, ge-
währt war. Der einzelne oder eine Gesamtheit aus dem
Volke durfte nie unter keiner Bedingung auf Abhilfe von
Uebelständen die sie drückten, auf Verbesserungsvorschläge
antragen, ein solches Treiben wäre revolutionär gewesen.
Sie hatten eben dafür ihre ständischen Vertreter, diese durf-
ten für sie bitten, durften Petitionen um zeitgemäße Ge-
setzvorschläge an die Regierung richten. Jeder von uns weiß
wie diese ständische Vertretung beschaffen war, in Oestreich
gehörten alle Vertreter dem hohen Adel an, der Bürger-
stand hatte allenfalls seinen Vertreter in der Person eines kai-
serlichen Bürgermeisters, vom Bauernstande und dem übrigen
Theile des Volkes war keine Rede. Eine so zusam-
mengesetzte Volksvertretung konnte nun kaum die Bedürf-
nisse des Volkes, was Noth that und was verlangt wer-
den sollte, kennen. Dabei aber wurden selbst diese Vertreter
noch in ihrem Petitionsrecht beschränkt, während z. B. die
alten deutschen Landstände die Gewährung ihrer Wünsche
und Beschwerden dadurch zu erlangen mußten, daß sie von
deren günstigen Erledigung die ihnen zustehenden Steuer-
und Recrutirungsbewilligung abhängig machten, und so
auf die Fürsten, die Geld und Soldaten, ihre kräftigsten

Stützen, brauchten, eine gewisse Macht übten, hatten später die Landesverfassungen den Ständen dieses Recht entzogen, die Steuerbewilligung an irgend eine Bedingung zu knüpfen.

Wer erinnert sich nicht an die wiederholten Petitionen der böhmischen Stände, um Aufhebung der Lotterie und ähnliche drückende Lasten. Was war der Erfolg — Keine Antwort. Und als sie es wagten eine gewünschte Steuer nicht zu bewilligen, wurde diese ohne ihre Einwilligung ausgeschrieben.

Die neueren deutschen Verfassungen haben eine Volksvertretung auf breiterer Basis, sie haben dieser Volksvertretung das Petitionsrecht zugestanden, aber damit dieses Recht nichts anderes als ein papierenes sei, machten sie es zur Bedingung, jede Petition müsse von der Mehrheit beider Kammern unterstützt sein, nun sind aber diese Kammern durch die Art ihrer Zusammensetzung so ganz verschieden, haben so verschiedene Bedürfnisse und Interessen, daß sie gewiß nur selten oder nie für eine und dieselbe Petition stimmen werden.

Doch über jene Zeit wo man die Rechte der Volksvertreter in dieser Weise abwog, sie in jeder möglichen Weise schmälerte und verkürzte, und zum bloßen Schatten machen wollte, sind wir hoffentlich hinaus, die Volksvertreter werden fortan nicht um Gesetzesvorlagen zu bitten haben, sie werden selbst die Gesetze geben, die sie für das Wohl des Volkes nöthig erachten werden, sie werden nicht mehr um die Abstellung verrosteter Mißbräuche zu betteln

haben, denn ihnen wird es zustehen den Staaten eine verjüngte zeitgemäße Verfassung zu geben.

Aus diesem Grunde brauchen wir auch nicht das sonst viel besprochene und angefochtene Petitionsrecht einer größern Gesamtheit oder einer Körperschaft dem Regenten gegenüber, zu erörtern. Der Regent ist in einem wahrhaft constitutionellen Lande keine gesetzgebende Gewalt, er darf weder neue Gesetze geben, noch Gegebene ändern, an ihn hat man sich also nicht zu wenden, wo es sich um gemeinnützige Vorschläge und Gegenstände des öffentlichen Wohles handelt, sondern nur allenfalls da wo sein Begnadigungsrecht in Anspruch genommen wird.

Es erübrigt uns also nur das für die Jetztzeit bedeutungsvollste Petitionsrecht zu besprechen, nämlich jenes der einzelnen Bürger und der Körperschaften gegenüber den Volksvertretern. Der Gegenstand der Petition kann abermals ein doppelter sein, entweder eine Angelegenheit die bloß den einzelnen betrifft, eine Klage über Verletzung des Privatrechtes, eine Beschwerde über widersfahrenes Unrecht von Seite der Behörden. Petitionen dieser Art sind überall gestattet, nur wird gewöhnlich die Bedingung gestellt, der Beschwerdeführer müsse nachweisen, daß er bereits vergeblich bei den höchsten Staatsbehörden um Abhilfe nachgesucht habe, denn es ist Aufgabe der Behörden den Staatsbürgern ihr Recht zu schaffen und die Volksvertreter sollen nur dann einschreiten, wenn jene ihre Pflicht nicht erfüllen. Petitionen in Justizangelegenheiten, d. h. Klagen wegen verhängter Strafen werden stets ohne Erfolg sein, denn

die Rechtspflege und die Richter müssen vom Regenten wie von der Kammer unabhängig sein, nur bei Verzögerung eines Prozesses, bei unverfassungsmäßigen Vorgänge des Gerichtes. (B. B. wenn der Beschuldigte lange nicht verhört wird, wenn beim Urtheile keine Geschwornen beigezogen waren) kann Klage geführt werden.

Die 2te und wichtigere Art der Petitionen sind jene welche sich auf allgemeine Angelegenheiten beziehen, welche die Abstellung von drückenden Lasten oder die Einführung neuer Gesetze verlangen.

Es scheint jedem ganz natürlich, daß auch dieses Recht jedem Staatsbürger zustehen müsse, die Volksvertreter sind ja eben da, um des Volkes Wohl zu berathen, sie vertreten die Rechte und Interessen der Staatsangehörigen, wie sollte es also diesen verboten sein zu ihren Vertretern über ihre Angelegenheiten zu sprechen. Wo also die Volksvertretung zur Wahrheit geworden ist, muß dieses Recht jedem unbenommen bleiben. Nur wenige Verfassungen hatten dieses Recht ausgeschlossen, so die großherzoglich hessische in welcher es ausdrücklich heißt: »Ein Petitionsrecht der Einzelnen und Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren bloß den Ständen gebührt, findet nicht statt.« In solchen Staaten wollte der Regent Selbstherrscher sein, nur in einer constitutionellen Form, die Volksvertreter oder deren Mehrzahl waren seine Geschöpfe, diese beirrten ihn nicht in seinem Handeln, aber die Stimme des Volkes war ihm zu lästig.

Aber auch jene Verfassungen, welche das Petitionsrecht in allgemeinen Angelegenheiten gestatten, verstehen es dieses Recht einzuschränken und bedeutungslos zu machen, sie gestatten nämlich bloß, daß die Petitionen von Einzelnen ausgehen, nicht aber als Sammelpetition von vielen Staatsangehörigen. Ein solches Petitionsrecht enthält der neue Verfassungsentwurf der preussischen Nationalversammlung. Es heißt nämlich: »Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu, Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.« Mit dieser Ausnahme ist die Bedeutung der Petition gänzlich vernichtet. Denn handelt es sich um einen Gegenstand, der das Gemeinwohl betrifft, ist es unbedingt nöthig, daß viele zusammenwirken, daß viele sich an der Petition betheiligen; welche Wirkung hat es, wenn vereinzelte Stimmen um eine bedeutende Veränderung etwa um die Aufhebung eines Ausfuhrverbotes, um die Aufhebung der Klöster, um ein Einkammersystem nachsuchen, »diese wenigen Stimmen sind nicht der Ausdruck des Volkes« wird es heißen. Man wird mir dagegen einwenden, daß eine Gesetzesveränderung, die ein allgemeines Bedürfnis betrifft, auch von sehr vielen Seiten verlangt werden wird, aber ich läugne dieß; wie vielen war das Metternichsche Joch drückend, und wie lange ertrugen sie es geduldig. Es ist auch natürlich, viele fühlen den Druck, wissen nicht wie zu helfen wäre, andere sind zu beschäftigt, wieder andere haben weder Geld noch Zeit oder die geistigen Mittel, welche eine solche Petition fordert, und so bleibt's beim alten

Schlendrian. Es ist darum nöthig, daß eine größere Anzahl sich zu einer Petition vereinige, daß die Anregung und Abfassung der Bittschrift von einem ausgehe und die andern dann durch Unterschreiben ihre Beistimmung geben.

Petitionsrecht in dieser Art besteht in England und in Amerika, in England in dem Lande der eigentlichen Deffentlichkeit werden die Petitionen ins Großartige getrieben. Wenn es sich um wichtige Reformen handelt liegen große Petitionsbogen auf Tischen, die in den Straßen aufgestellt sind, und da wird unterschrieben, in einem solchen Lande wird es dann keine Verschwörungen, keine geheimen Intriguen geben.

Ein solches Petitionsrecht müssen auch wir anstreben, und von unserer neuen Verfassung erwarten. Mit einem solchen Petitionsrechte muß dann volles Associationsrecht innig verbunden sein, denn nur in größeren Volksversammlungen, wo man das Volk über das was ihm Noth thut, und über die Mittel zur Abhülfe aufklären kann, läßt sich eine solche Petition vorbereiten.

Ein solches Petitionsrecht ist für eine freie Regierung von großer Wichtigkeit, sie lernt daraus die Bedürfnisse, Ansichten, Wünsche des Landes kennen, und vermag diesen zu genügen, die Regierung steht dadurch immer in Wechselwirkung mit der Nation, und dieses enge Band muß herrschen, wenn die Regierung, wie es ihre Pflicht ist, fürs Volk sorgen will.

In England werden bei jedem wichtigen Gesetzworschlage von den Parteien selbst alle Petitionen für und wider

eingebraht und so eine mit Hunderttausenden von Unterschriften bedeckte Petition ist der beste Wettermesser der öffentlichen Stimmung. Die Petitionsbogen werden in England zuweilen an einander geheftet und auf einem sehr großen Wagen von unzähligen Pferden gezogen, und einer unübersehbaren Menschenmasse begleitet, bis zum Parlamentshause gebracht. Eine solche Petition heißt eine *Monstrepetition*, und ist als Ausdruck des Gesamtwillens sehr wirksam.

Das Überreichen der Petitionen darf stets nur von den Kammermitgliedern selbst geschehen, die Kammermitglieder sind verpflichtet, die ihnen übergebenen Petitionen auf den Tisch des Hauses niederzulegen. Sind die Petitionen von geringerer Bedeutung, Privatangelegenheiten betreffend, werden sie einem eigenen Ausschusse der Petitionskommission übergeben, welche dann der Kammer darüber Bericht erstattet.

Nie darf der Bittsteller oder gar eine größere Menschenzahl mit einer Petition in die Kammer eindringen, eine *Sturmpetition* ist gleichbedeutend mit Revolution.

Pressegesetz siehe Pressefreiheit.